



E 28. APR. 2021

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Akt. Nr.

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouandr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Sibylla Streich Blaser
+41 31 633 77 73
sibylla.streich@be.ch

Gemeindeverwaltung Hindelbank
Dorfstrasse 14
3324 Hindelbank

G.-Nr.: 2021.DIJ.788

27. April 2021

**Hindelbank; Änderung Überbauungsordnung Gyssberg, Verlängerung der Nutzung als Kieszone, Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Januar 2021 ist bei uns die Änderung der Überbauungsordnung Gyssberg mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- UeO Gyssberg Verlängerung der Nutzung als Kieslagerzone, Änderung der Vorschriften mit Erläuterungen (Januar 2021)

Im Rahmen einer Voranfrage haben wir Ihnen am 27. Februar 2020 eine erste Rückmeldung zum Vorhaben gegeben. Wir haben die Unterlagen geprüft und geben Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der nachfolgend bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Änderung der Überbauungsordnung Gyssberg zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

2. Ausgangslage

Die Nutzungsdauer der UeO Gyssberg ist gemäss Überbauungsvorschriften auf 30 Jahre ab Inkrafttreten beschränkt, diese Frist läuft am 16. Juli 2021 aus. Die Flächen werden für den Betrieb des Kies- und Betonwerks benötigt, welches von Hindelbank an einen neuen Standort im Raum Hindelbank-Mattstetten-Bäriswil verschoben werden soll. Die Abklärungen und das Planungsverfahren für einen neuen

Standort des Kies- und Betonwerks nehmen noch Zeit in Anspruch. Deshalb soll mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer des Zwischenlagers Gyssberg die Nutzung des heutigen Kies- und Betonwerks für weitere 10 Jahre ermöglicht werden.

Ohne das Zwischenlager wäre ein Betrieb des Kieswerks in Hindelbank zwar möglich, hätte aber einen unverhältnismässigen betrieblichen Aufwand und noch grössere Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zur Folge.

3. Beurteilung

Vor dem Kiesabbau und der Nutzung als Lagerfläche war die Fläche der UeO Gyssberg im Inventar FFF als Fruchtfolgefläche ausgewiesen.

Da der Kanton Bern dauernd mindestens 82'200 ha FFF erhalten muss, die aktuellen Reserven aber laufend abnehmen und bei gleichbleibendem Verbrauch nur noch ca. 10 – 12 Jahre ausreichen, besteht ein grosses Interesse, den fruchtbaren Boden nach der vorübergehenden Beanspruchung rasch wiederherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Boden nach seiner baulichen Wiederherstellung mehrere Jahre braucht, bis er wieder als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann.

Eine Verlängerung der befristeten Kieslagerung ist mit der haushälterischen Nutzung des Bodens dann vereinbar, wenn der Bedarf nachgewiesen und die zeitliche Beanspruchung begründet ist. Die Begründung der Verlängerung der Beanspruchung von 10 Jahren ist in den Unterlagen eher vage gehalten. Da überdies vorgesehen ist, das Kieswerk näher bei der Kiesabbaustelle neu aufzubauen, sollte die vorgesehene Frist für den Rückbau des Kieslagerplatzes auch mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Einzonung für das neue Kieswerk verknüpft und vom Betrieb des Kiesabbaus Silbersboden gelöst werden. Aus Sicht FFF zu begrüssen wäre, wenn jene Teile der UeO, welche rekultiviert sind, aus der UeO entlassen und wieder – soweit FFF – der Landwirtschaftszone zugewiesen würden.

Fazit: Eine zeitlich beschränkte Verlängerung der Nutzung als Kieslagerzone um 10 Jahre wird grundsätzlich als realistisch und zweckmässig erachtet, jedoch nur solange, bis das neue Kieswerk im Raum Mattstetten betriebsbereit ist (Vorbehalt, vgl. nachfolgend).

Art. 8 Abs. 1 UeV ist daher entsprechend zu formulieren im Sinne von: «Die Nutzungszuweisung als Kieslagerzone ist zeitlich beschränkt bis 3 Jahre ~~nach Abschluss des Kiesabbaus Silbersboden / Mattstetten~~ nach Genehmigung der neuen Kieswerkzone, längstens aber bis am 16. Juli 2031.»

Ebenfalls zu regeln ist das Inkrafttreten der Änderung, z. B. mit einem Art. 13 Abs. 2.

4. Weiteres Vorgehen

Die Änderung der UeO Gyssberg kann nach deren Bereinigung gemäss Art. 60 BauG öffentlich aufgelegt werden. Nach allfälligen Einspracheverhandlungen ist sie von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und an uns in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen (Art. 120 Abs. 1 BauV).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung


Sibylla Streich Blaser
Raumplanerin

Kopie per E-Mail

- Planungsbüro Georegio
- Regierungstatthalteramt Emmental

